

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Trogen vom 24. April 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Trogen folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 8 m ³ /h	75,00 Euro/Jahr
über 8 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr“

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,43 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Trogen, den 10. Februar 2023

GEMEINDE TROGEN

Dietrich
1. Bürgermeister